

Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe
vom 27.06.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S.708, 731) hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 27.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe

Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Mit Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe ist die Zuständigkeit für die Errichtung und den Betrieb der zur Entsorgung des Kreisgebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen auf den Zweckverband übergegangen.

§ 2
Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Gesellschaft für Abfallbeseitigung Lippe, der MVA Bielefeld-Herford GmbH, der Enertec Hameln GmbH und sonstiger von ihm beauftragter Dritter. Näheres regeln die entsprechend notwendigen Drittbeauftragungen/vertraglichen Vereinbarungen. Das Einsammeln und die Beförderung der Abfälle wird ebenfalls vom Abfallwirtschaftsverband bzw. von der Stadt Detmold nach den von den Städten und Gemeinden erlassenden Satzungen über die Abfallentsorgung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3
Abfallverwertung

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband und die Stadt Detmold sind verpflichtet, den Abfall so einzusammeln und zu befördern, wie es die zur Verfügung gestellten Anlagen zur Verwertung und sonstigen Entsorgung erfordern. Dafür notwendige organisatorische Maßnahmen treffen der Abfallwirtschaftsverband und die Gemeinden in Abstimmung mit dem Kreis und dem Betreiber der Anlagen.
- (2) Kompostierbare Anteile des Abfalls sind, soweit pflanzliche Abfälle nicht unmittelbar durch die kreisangehörigen Gemeinden der Verwertung zugeführt werden, vom übrigen Abfall gesondert abzuliefern.
- (3) Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 und die Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Trennung und Entsorgung der gewerblichen Abfälle verbindlich zu beachten.
- (4) Die Abfälle, die nicht durch die Hausmüllabfuhr angeliefert werden, müssen sortiert sein nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Abfall. Mischmulden sind nicht zugelassen.

- (5) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind solche aus rottefähigen, organischen Stoffen, soweit nicht eine Einsammlung als Wertstoff erfolgt.
- (6) Für die Entsorgung von Papier und Glas werden nach Bedarf dezentral Sammelbehälter bereitgestellt bzw. andere Sammlungsformen eingesetzt.
- (7) Die Verwertung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch hat Vorrang vor der Ablagerung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten zumutbar sind und wenn für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
- (8) Die Verwertung von Klärschlamm in Form der landwirtschaftlichen Düngung oder der Kompostierung hat Vorrang vor der Ablagerung, soweit nicht eine Schadstoffbelastung oder ein sonstiger wichtiger Grund die Ablagerung erfordert.

§ 4

Vermeidung und Verwertung von Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen, Straßenaufbruch

- (1) Die Annahme von Bodenaushub und Bauschutt auf der Verbunddeponie Dörentrup und der Deponie Hellsiek erfolgt nur in einem dem erforderlichen Eigenbedarf angepassten Umfang als Abfall zur Verwertung
- (2) Unbelasteter Bodenaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Um bei Baumaßnahmen das Verbringen von Bodenaushub in andere Standorte zu vermeiden, haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen das Verbringen des anfallenden Bodenaushubs innerhalb des Plangebietes, soweit technisch möglich, festzuschreiben.
- (3) Soweit eine Vermeidung im Sinne von Ziffer 2 nicht möglich ist, prüft der Kreis im Rahmen einer Boden- und Bauschuttbörse, inwieweit Bodenaushub über den internen Massenausgleich bei parallelen Baumaßnahmen zu verwerten ist.
- (4) Bauschutt, der im Zuge von baugenehmigungspflichtigen Abbruchmaßnahmen anfällt, muss auf der Baustelle von
 - Bodenaushub,
 - Wertstoffen (z. B. Metall, Glas, Holz, Kabelresten, Verpackungsmaterialien),
 - nicht-mineralischem Abbruchmaterial (z.B. Holz, Textilien, Kunststoffe, Dachpappen, Dämmstoffe, Wandverkleidungen),
 - Resten von Baumaterialien, -chemikalien, -hilfsstoffen, -zubehör,
 - schadstoffhaltigen Baustellenabfällen (wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie z.B. Gebinde mit schadstoffhaltigen Restanhaftungen, Altoel, Teer, Pech, Teerpappe, Teerfolie, asbesthaltige Abfälle, Strahlmittelrückstände),
 - Bauschutt und Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. kontaminiertes Material aus Industrie- und Gewerbebauten, Abbruchmaterial nach Brandfällen),
 - bituminösem Straßenaufbruch,
 - teerhaltigem Straßenaufbruchgetrenntgehalten werden und, soweit technisch möglich und die Mehrkosten nicht unzumutbar sind, einer Verwertung zugeführt werden.
- (5) Baustellenabfälle aus Instandsetzungs-, Renovierungs-, Neubau- und Abbruchmaßnahmen sind von schadstoffhaltigen Abfällen getrenntzuhalten; Wertstoffe sowie inertes Material sind

vor Ort oder über eine Sortieranlage zu separieren und vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

- (6) Beton- und Straßenaufbruch ist getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.
- (7) Die getrennt erfassten Stoffe, die keiner Verwertung zugeführt werden können, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Entsprechendes ist in den Bau- und Abbruchgenehmigungen zu regeln.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Im Kompostwerk Lemgo werden zur Behandlung nur die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle angenommen.
- (2) Im Entsorgungszentrum "Alte Schanze" in Paderborn und im Entsorgungszentrum "Pohlsche Heide" in Minden – Lübbecke werden andienungspflichtige Abfälle aus dem Kreis Lippe, die nicht in der MVA Bielefeld – Herford bzw. Enertec Hameln behandelt werden können und die gemäß Ablagerungsverordnung die Grenzwerte für DII-Deponien einhalten, angenommen und abgelagert (Anlage 2).
- (3) In der MVA Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmilser Weg 30, Bielefeld, sowie bei der Enertec Hameln GmbH, Am Kraftwerk 1, Hameln ,werden zur Behandlung die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle angenommen. Die in der Anlage aufgeführten Abfälle müssen den festgelegten Annahmekriterien der Entsorgungsanlage entsprechen.
- (4) Über Absatz 1, 2 und 3 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach Art und Menge in den genannten Abfallentsorgungsanlagen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten beseitigt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Alle nicht in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind von der Andienungs- und Entsorgungspflicht ausgeschlossen.
- (6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Pflanzenabfall-Verordnung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (7) Der Ausschluss von Abfällen durch diese Satzung gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushaltungen anfallen und in den vom Betreiber eingerichteten stationären oder mobilen Sammelstellen angenommen werden (sogenannte Problemabfälle aus Haushaltungen). Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV vom 10. Dezember 2001), in der jeweils gültigen Fassung, genannten besonders überwachungsbedürftiger Abfälle anfallen.

§ 6 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch den Abfallwirtschaftsverband und die Stadt Detmold

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband und die Stadt Detmold haben im Rahmen der §§ 2, 3 und 4 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen

- a) Kompostwerk Lemgo
(auf dem Grundstück Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstück 18) oder
 - b) sonstigen von der Abfallbeseitigungs –GmbH Lippe und Gesellschaft für Abfallbeseitigung Lippe betriebenen Abfallentsorgungsanlagen,
 - c) Müllverbrennungsanlage Bielefeld – Herford GmbH, Schelpmüser Weg 30 in Bielefeld und der Enertec Hameln GmbH, Am Kraftwerk 1 in Hameln oder
 - d) vom Abfallwirtschaftsverband Lippe gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragten Dritten zu befördern.
- (2) Zur Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt sind die im Kreis Lippe vorhandenen Mono-Deponien und Recyclinganlagen zu nutzen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschlussrecht).
- (2) Der nach Absatz 1 zum Anschluss berechnigte Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 4 und nach Maßgabe der §§ 9 und 10 das Recht, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband zum Zwecke des Behandeln, Lagern und Ablagerns zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschlusszwang).
- (2) Der nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtete Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 4 und nach Maßgabe der §§ 9 und 10 die bei ihm angefallenen Abfälle zu den vom Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag vom Kreis erteilt werden,

- a) wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG) entsorgt werden, oder
 - b) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigung, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzutun.
 - (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
 - (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

§ 10 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für die Abfälle, für die eine Entsorgungspflicht besteht, stehen die in § 6 genannten Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.
- (2) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden in der jeweiligen Betriebsordnung geregelt.

§ 11 Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmte Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen dies erfordert.
- (2) Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

§ 12 Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Für gewerbliche Abfälle sind die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 und die Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung bei der Trennung und Entsorgung der gewerblichen Abfälle verbindlich zu beachten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsan-

lagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen gilt § 4 entsprechend. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13 Anmeldefrist

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 Abs. 1 und 2 seine Abfälle unmittelbar zu überlassen hat. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises oder des Abfallwirtschaftsverband ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis oder Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 15 Abfallberatung

Der Kreis informiert die gewerblichen Abfallerzeuger und berät diese über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzen der Abfallentsorgungsanlagen infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten oder behördlicher Verfügung oder bei Änderung der Betriebszeiten die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Der Betreiber hat im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 17 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen gelten die dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Betreibers über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage oder der Sammelstelle im Rahmen der jeweiligen Betriebs-/Benutzungsordnung abgegeben werden.
- (3) Der Betreiber ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Deckung der Ausgaben

- (1) Die Ausgaben für die Abfallentsorgung, soweit diese durch die Übernahme der Abfälle von den kreisangehörigen Gemeinden entstehen, werden durch die Erhebung von Gebühren (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Landesabfallgesetz) gedeckt. Näheres regelt die Gebührensatzung des Kreises.
- (2) Sofern die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nicht nach den Gebührensätzen gebührenpflichtig ist, wird ein privates Entgelt erhoben.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband oder die kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8)
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2005 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 18.11.2002 außer Kraft.

Anlage 1 Kompostwerk Lemgo

Folgende Abfälle werden zur Behandlung angenommen:

Alte EAK-Nr	Bezeichnung	Neue Schlüssel-Nr. gemäß AVV:	Bezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus Tiergewebe	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengeweben	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer getrennt gesammelt	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, betrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus Tiergewebe	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren, Abtrennen	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 02	Sägemehl	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furnieren mit der Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furnieren mit der Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinde	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04 02 01	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)

20 02 01	kompostierbare Abfälle	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: nur kompostierbare Bestandteile aus getrennter Sammlung)	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: nur kompostierbare Bestandteile aus getrennter Sammlung)
20 03 02	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle

Anlage 2

Abfallablagerungsverordnung
AbfAbfV

Anhang 1

Zuordnungskriterien für Deponien

Bei der Zuordnung von Abfällen zu Deponien sind die folgenden Zuordnungswerte einzuhalten:

Nr. Parameter	Zuordnungswerte Deponieklasse I	Deponieklasse II
1 Festigkeit¹⁾		
1.01 Flügelscherfestigkeit	$\geq 25 \text{ kN/qm}$	$= 25 \text{ kN/qm}$
1.02 Axiale Verformung	$\leq 20 \%$	$\leq 20 \%$
1.03 Einaxiale Druckfestigkeit	$\geq 50 \text{ kN/qm}$	$\geq 50 \text{ kN/qm}$
2 Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz^{2) 3)}		
2.01 bestimmt als Glühverlust	$\leq 3 \text{ Masse-}\%$	$\leq 5 \text{ Masse-}\%$ ⁴⁾
2.02 bestimmt als TOC	$\leq 1 \text{ Masse-}\%$	$\leq 3 \text{ Masse-}\%$
3 Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz⁶⁾	$\leq 0,4 \text{ Masse-}\%$	$\leq 0,8 \text{ Masse-}\%$
4 Eluatkriterien		
4.01 pH-Wert	5,5-13,0	5,5-13,0
4.02 Leitfähigkeit $\leq 50.000 \text{ myS/cm}$	$\leq 10.000 \text{ myS/cm}$	
4.03 TOC	$\leq 20 \text{ mg/l}$ ⁵⁾	$\leq 100 \text{ mg/l}$
4.04 Phenole	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$	$\leq 50 \text{ mg/l}$
4.05 Arsen	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$	$\leq 0,5 \text{ mg/l}$
4.06 Blei	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$	$\leq 1 \text{ mg/l}$
4.07 Cadmium	$\leq 0,05 \text{ mg/l}$	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$
4.08 Chrom-VI	$\leq 0,05 \text{ mg/l}$	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$ ⁷⁾
4.09 Kupfer	$\leq 1 \text{ mg/l}$	$\leq 5 \text{ mg/l}$
4.10 Nickel	$\leq 0,2 \text{ mg/l}$	$\leq 1 \text{ mg/l}$
4.11 Quecksilber	$\leq 0,005 \text{ mg/l}$	$\leq 0,02 \text{ mg/l}$
4.12 Zink	$\leq 2 \text{ mg/l}$	$\leq 5 \text{ mg/l}$
4.13 Fluorid	$\leq 5 \text{ mg/l}$	$\leq 25 \text{ mg/l}$
4.14 Ammoniumstickstoff	$\leq 4 \text{ mg/l}$	$\leq 200 \text{ mg/l}$
4.15 Cyanide, leicht freisetzbar	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$	$\leq 0,5 \text{ mg/l}$
4.16 AOX	$\leq 0,3 \text{ mg/l}$	$\leq 1,5 \text{ mg/l}$
4.17 Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	$\leq 3 \text{ Masse-}\%$	$\leq 6 \text{ Masse-}\%$

¹⁾ 1.02 kann gemeinsam mit 1.03 gleichwertig zu 1.01 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.02 in Verbindung mit 1.03 darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.

²⁾ 2.01 kann gleichwertig zu 2.02 angewandt werden.

³⁾ Geringfügige Überschreitung des Glühverlusts oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremdanteilen; Gießereisandsand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.

⁴⁾ Gilt nicht für Aschen und Stäube aus nicht genehmigungsbedürftigen Kohlefeuerungsanlagen nach dem BImSchG.

⁵⁾ Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden.

⁶⁾ Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis.

⁷⁾ Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß Nummer 1.2 a) und 8.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Abfallablagerungsverordnung AbfAbIV

Anhang 2

Zuordnungskriterien für Deponien für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle

Bei der Zuordnung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen zu Deponien sind die folgenden Zuordnungswerte einzuhalten:

Nr.	Parameter	Zuordnungswerte
1	Festigkeit ¹⁾	
1.01	Flügelscherfestigkeit	>=25 kN/qm
1.02	Axiale Verformung	<=20 %
1.03	Einaxiale Druckfestigkeit	>=50 kN/qm
2	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ²⁾ bestimmt als TOC	<=18 Masse-%
3	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	<=0,8 Masse-%
4	Eluatkriterien	
4.01	pH-Wert	5,5-13,0
4.02	Leitfähigkeit	<=50.000µS/cm
4.03	TOC	<=250 mg/l
4.04	Phenole	<=50 mg/l
4.05	Arsen	<=0,5 mg/l
4.06	Blei	<=1 mg/l
4.07	Cadmium	<=0,1 mg/l
4.08	Chrom-VI	<=0,1 mg/l
4.09	Kupfer	<=5 mg/l
4.10	Nickel	<=1 mg/l
4.11	Quecksilber	<=0,02 mg/l
4.12	Zink	<=5 mg/l
4.13	Fluorid <	=25 mg/l
4.14	Ammoniumstickstoff	<=200 mg/l
4.15	Cyanide, leicht freisetzbar <=0,5 mg/l	
4.16	AOX <=1,5 mg/l	
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	<=6 Masse-%
5	Biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz bestimmt als Atmungsaktivität (AT₄) oder bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest (GB₂₁)	<=5 mg/g ³⁾ <=20 l/kg ⁴⁾
6	Oberer Heizwert (H_o) ²⁾	<=6.000 kJ/kg

- ¹⁾ 1.02 kann gemeinsam mit 1.03 gleichwertig zu 1.01 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.02 in Verbindung mit 1.03 darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.
- ²⁾ 2 kann gleichwertig zu 6 angewandt werden.
- ³⁾ mg O(tief2) bezogen auf Trockenmasse.

Anlage 3

Bielefeld – Herford GmbH u. Enertec Hameln GmbH

EAK-neu		Abfallbezeichnung
02	Kapitel	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03	nbüA	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	nbüA	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	nbüA	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	nbüA	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Gruppe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	nbüA	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	büA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	nbüA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	nbüA	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	nbüA	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	nbüA	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

03 03 10	nbüA	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Gruppe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	nbüA	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	nbüA	geäschertes Leimleder
04 01 06	nbüA	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	nbüA	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	nbüA	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	nbüA	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
04 02	Gruppe	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	nbüA	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 19*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	nbüA	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	nbüA	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 07*	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände, hier Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei
07 02 08*	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände, hier Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei
07 02 13	nbüA	Kunststoffabfälle
07 02 16*	büA	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	nbüA	siliconhaltige Abfälle, andere, als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
07 05	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 13*	büA	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	nbüA	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.

07 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
08	Kapitel	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Gruppe	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	büA	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	nbüA	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	büA	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	nbüA	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	büA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	nbüA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	büA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	nbüA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 17*	büA	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	nbüA	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
08 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	büA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	nbüA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	nbüA	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	nbüA	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Kapitel	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Gruppe	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 20*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 20	nbüA	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 13	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
12	Kapitel	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	nbüA	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 14*	büA	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	nbüA	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	nbüA	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	nbüA	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	nbüA	Verpackungen aus Holz
15 01 05	nbüA	Verbundverpackungen
15 01 06	nbüA	gemischte Verpackungen
15 01 09	nbüA	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	büA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Gruppe	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	büA	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	nbüA	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	nbüA	Altreifen
16 01 07*	büA	Ölfilter
16 01 19	nbüA	Kunststoffe
16 03	Gruppe	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	büA	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	nbüA	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17	Kapitel	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	nbüA	Holz
17 02 03	nbüA	Kunststoff

17 02 04*	büA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Gruppe	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	büA	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06	Gruppe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	büA	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	nbüA	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	büA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	nbüA	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Gruppe	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	nbüA	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	nbüA	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	nbüA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	nbüA	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Gruppe	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	nbüA	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	nbüA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05*	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	nbüA	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

18 02 08	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Gruppe	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.
19 02	Gruppe	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	nbüA	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 03	Gruppe	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	nbüA	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	nbüA	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08	Gruppe	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	nbüA	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	nbüA	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11*	büA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	nbüA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	büA	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	nbüA	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 11	Gruppe	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 05*	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	nbüA	Papier und Pappe
19 12 04	nbüA	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	nbüA	Textilien
19 12 10	nbüA	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	büA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	nbüA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Gruppe	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 05*	büA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 06	nbüA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	nbüA	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	nbüA	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	nbüA	Bekleidung
20 01 11	nbüA	Textilien
20 01 25	nbüA	Speiseöle und -fette
20 01 27*	büA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	nbüA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37*	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	nbüA	Kunststoffe
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	nbüA	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Gruppe	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	nbüA	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	nbüA	Marktabfälle
20 03 03	nbüA	Straßenkehricht
20 03 04	nbüA	Fäkalschlamm
20 03 06	nbüA	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	nbüA	Sperrmüll
20 03 99	nbüA	Siedlungsabfälle a. n. g.